

RS OGH 1998/1/28 9ObA396/97v, 8ObA13/04a, 9ObA115/05k, 9ObA13/07p, 9ObA36/10z, 9ObA139/09w, 9ObA123/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1998

Norm

EFZG §2 Abs1

EFZG idF BGBl I 2017/153 §5 Abs1

KollIV für Arbeitskräfteüberlassung Abschnitt XVI. Punkt 6

KollIV für Arbeitskräfteüberlassung Abschnitt XVII. Punkt 3

Rechtssatz

Der auf dem Arbeitsvertrag beruhende Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, der nur besteht, so lange das Arbeitsverhältnis aufrecht ist, soll auch über die rechtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus gewahrt werden. Für die Frage der Entgeltleistung wird in diesem Fall die Abwicklung des Arbeitsverhältnisses ohne den Hinderungsgrund fingiert; die vereinbarte Arbeit gilt als geleistet. Sonst könnte der Arbeitgeber über die Kündigungsfrist bzw den Zeitpunkt der Entlassung zeitlich hinausgehende Ansprüche des Arbeitnehmers zunichte machen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 396/97v
Entscheidungstext OGH 28.01.1998 9 ObA 396/97v
- 8 ObA 13/04a
Entscheidungstext OGH 27.05.2004 8 ObA 13/04a
Beisatz: Diese Regelung soll verhindern, dass sich der Arbeitgeber von der Pflicht zur Entgeltfortzahlung an den Arbeitnehmer dadurch befreit, dass er während der Arbeitsverhinderung das Dienstverhältnis durch Kündigung oder ungerechtfertigte Entlassung löst. (T1)
Beisatz: Ist die Kündigung dem Arbeitnehmer vor der Arbeitsverhinderung zugegangen, endet der Entgeltfortzahlungsanspruch des Arbeitnehmers mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses, mögen auch die Fristen des § 2 EFZG noch nicht ausgeschöpft sein. (T2)
Veröff: SZ 2004/88
- 9 ObA 115/05k
Entscheidungstext OGH 07.06.2006 9 ObA 115/05k
Beis wie T1

- 9 ObA 13/07p
Entscheidungstext OGH 08.08.2007 9 ObA 13/07p
Beis wie T1
- 9 ObA 36/10z
Entscheidungstext OGH 22.10.2010 9 ObA 36/10z
Vgl aber; Beisatz: Siehe nunmehr RS0126339 für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis vor Beginn des neuen Arbeitsjahres endet. (T3)
Veröff: SZ 2010/140
- 9 ObA 139/09w
Entscheidungstext OGH 24.11.2010 9 ObA 139/09w
Vgl; Beis wie T3
- 9 ObA 123/10v
Entscheidungstext OGH 22.12.2010 9 ObA 123/10v
Vgl; Beis wie T1
- 8 ObA 53/17b
Entscheidungstext OGH 23.02.2018 8 ObA 53/17b
Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2018/15
- 9 ObA 25/21y
Entscheidungstext OGH 29.04.2021 9 ObA 25/21y
Beisatz: Hier: Anteilige Sonderzahlungen sind von Entgeltfortzahlung erfasst, auch wenn der Entgeltfortzahlungszeitraum über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinausreicht. (T4)
- 9 ObA 22/21g
Entscheidungstext OGH 29.04.2021 9 ObA 22/21g
Vgl; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Berücksichtigung von Sonderzahlungen im Entgeltfortzahlungszeitraum auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses. (T5)
- 10 ObS 67/21g
Entscheidungstext OGH 22.06.2021 10 ObS 67/21g
Vgl aber; (a) Beisatz: Seit der Novellierung des § 5 Abs 1 EFZG durch BGBl I 2017/153 hat der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Bestimmung ausdrücklich um einvernehmliche Auflösungen während einer Arbeitsverhinderung analog zur Arbeitgeberkündigung sowie um einvernehmliche Auflösungen im Hinblick auf eine Arbeitsverhinderung erweitert. Damit wurden eindeutig auch Konstellationen unter den Schutz der Entgeltfortzahlungsbestimmungen gestellt, die vom bisherigen Normzweck nicht erfasst waren. (T6)
(b) Beisatz: Für eine teleologische Reduktion des § 5 Abs 1 EFZG idF BGBl I 2017/153 dahin, dass nur bestimmte Arten der einvernehmlichen Auflösung (vom Arbeitgeber ausgehende oder im Interesse beider Vertragsparteien liegende) während einer Arbeitsverhinderung den Entgeltfortzahlungsanspruch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus begründen, besteht keine Grundlage. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109426

Im RIS seit

27.02.1998

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at